

Der Kampf um die Auflösung des Landtags.

Von Dr. Esje Ulich-Beil, M. d. L., Dresden.

Pauli Belehrung lautet ein alter Bauernspruch: „St an Pauli Bekehr der Himmel blau, dann wird der Frühling trocken und lau.“ Ein weiterer Spruch besagt: „Wenns an Pauli Belehrung regnet, ist der Frühling nicht geeignet.“ Ein drittes Sprüchlein heißt: „Weht an Pauli Belehrung der Wind kommt der Frühling nicht sehr geschwind, ist es dagegen kalt und klar, kommt ein schönes und warmes Frühjahr.“

(Straßenperrungen infolge Schneeverwehungen.) Infolge Schneeverwehungen wird die Staatsstraße Lengfeld — Augustsburg Abt 1 A vom Marktplatz in Lengfeld bis zur Einmündung auf die Staatsstraße Freiberg—Annaberg bis auf weiteres für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt und dieser über den Ortsteil Marterbüschel verwiesen. — Infolge Schneeverwehungen wird die Staatsstraße Anspurg — Ribenau vom Gemeindefam in Anspurg bis zum Gemeindefam in Ribenau für den Kraftfahrzeugverkehr bis auf weiteres gesperrt und dieser über Oberhau — Kupferhammer — Grünthal und die Naßjungtalstraße verwiesen. — Die Staatsstraße Annaberg — Wiesenfeld wird vom Restaurant Morgenjonne bis Bärenstein für alle Fahrzeuge wegen Schneeverwehungen gesperrt. Der Verkehr wird auf die Straße Annaberg — Morgenjonne b. Cunersdorf, Königswalde, Bärenstein verwiesen.

(Die Sicherheit in der Dresdner Heide.) Der Forstgendarmeriebezirk Klotzsche, der sich auf eine Fläche von 2200 Hektar erstreckt und somit wesentliche Teile der Dresdner Heide umfaßt, die unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzen, unterstand bisher dem Forstgendarmeriebeamten Wagner in Klotzsche allein. Das Ministerium des Innern hat jetzt noch einen zweiten Forstgendarmeriebeamten, den zuletzt beim Gendarmerieposten Bahnhof Klotzsch Dienst verrichtenden Gendarmeriehauptwachmeister Krüsch zu dem räumlich so ausgedehnten Forstgendarmeriebezirk abkommandiert. Dies bedeutet eine Erhöhung der Sicherheit in der Dresdner Heide. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, daß in den Waldgebieten des östlichen waldreichen Hundes bemerkt worden sind, die Hagen und auch Rehen nachstellen. Werden derartige Hunde betroffen, so erfolgt deren sofortiger Abschluß.

(Mütterberatung) findet statt am Freitag, den 1. Februar, nachmittags 1/3 Uhr in Büttners Gasthof in Großnaundorf. Arzt wird anwesend sein.

Großröhrsdorf. (Zum Bau der 100 000 Volt-Leitung von Pirichfelde nach Dresden-Nord), die auch den hiesigen Stadtbezirk berührt, werden demnächst durch die Sächsischen Werke A.-G. weitere Vorarbeiten zur Durchführung kommen.

Ramenz. (Streik in den Tuchfabriken.) In sämtlichen Ramenz Tuchfabriken sind alle Arbeiter und Weber in den Streik getreten. Nur die Beherlinge arbeiten. Es schweben jedoch neue Lohnverhandlungen.

Bauzen. (103er-Regimentsfest.) In diesem Jahre soll nach fünfjähriger Pause am 8., 9. und 10. Juni in der alten Garnisonstadt Bauzen eine Wiedersehensfeier für die ehemaligen 103er veranstaltet werden. Alle 103er Kameraden werden jetzt schon dazu eingeladen.

Löbau. (Mit dem Pferdeschlitten verunglückt.) Von einem schweren Unfall wurde ein Landwirtsehepaar aus Bischdorf betroffen. Während der Ehemann in ein Gefäß gegangen war, blieb die Frau auf der Straße beim Schlittengespann. Plötzlich scheuten die Pferde und rissen sich los. Die Frau wurde umgeworfen und erheblich verletzt. Der herbeieilende Landwirt versuchte die Pferde in seine Gewalt zu bekommen, geriet dabei jedoch unter den umstürzenden Schlitten und wurde eine Strecke mitgeschleift. Die beiden Verunglückten mußten mit schweren Verletzungen in das Löbauer Krankenhaus eingeliefert werden.

Dresden. (Hermine Körner aus dem Albert-Theater ausgeschieden.) Frau Hermine Körner ist mit dem 25. Januar aus dem Albert-Theater, sowohl aus der Direktion, wie als Schauspielerin ausgeschieden. Welche Vorgänge Frau Körner zu ihrem Schritt veranlaßt haben, steht noch nicht fest. Die künstlerische Leitung des Theaters bleibt in den Händen des Herrn Philipp, und in die geschäftliche Leitung soll angeblich Herr Dr. Mühlberg treten.

Dresden. (Tödllich überfahren.) Auf der Bauzener Straße am Anfang der Radeberger Straße wurde der 30 Jahre alte Drogist Erhard Mißbach von einem Giltrastwagen der Staatl. Kraftwagen-Gesellschaft, Linie Dresden-Bischofswerda, überfahren. Mißbach war im Begriff, mit seinem Freunde die Straße zu überschreiten. Infolge starken Schneefalls haben beide das Herannahen des Kraftwagens zu spät bemerkt. Während sein Begleiter noch rechtzeitig über die Straße kommen konnte, kam Mißbach zu Fall und geriet unter die Räder. Seine Verletzungen waren so schwer, daß er bei der Einlieferung in die nahe Diakonissenanstalt starb.

Großenhain. (Drei Kinder bei einem Brande umgekommen.) In Hohndorf bei Großenhain brach im Nebengebäude eines Gutes ein Brand aus. In einem Raume des Nebengebäudes schliefen zwei Knaben und ein Mädchen im Alter von 1 1/2 bis 7 Jahren. Als es der Feuerwehr gelang, bis zu den Kindern vorzudringen, hatte diese bereits so schwere Brandwunden und Rauchvergiftung erlitten, daß sie auf dem Wege nach dem Krankenhaus starben. Als Brandursache wird Selbstentzündung von Brennmaterial vermutet, doch besteht auch die Möglichkeit, daß der Brand durch die Kinder selbst verursacht wurde.

Rückgang der Grippeerkrankungen in Leipzig.

Nach einer Mitteilung des Stadtbezirksrates für Leipzig hat die Ortskrankenkasse Leipzig in der Zeit vom 7. bis 20. Januar 1929 insgesamt 2300 ihrer Mitglieder wegen Erkrankung an Grippe arbeitsunfähig schreiben müssen. Der tägliche Krankenstand war am 7. Januar 1216, am 14. Januar 8189 und am 20. Januar 4103. Über die Zahl der an Grippe erkrankten Personen, die nicht Mitglieder der Ortskrankenkasse sind, können zahlenmäßige Angaben nicht gemacht werden. In der Zeit vom 30. De-

Der Prüfungsausschuß des Sächsischen Landtags hat am Mittwoch mit Mehrheit beschlossen, die Wahlen zum sächsischen Landtag vom 31. Oktober 1926, deren Gültigkeit durch das Reichsgerichtsurteil vom 23. November 1928 unter Umständen in Frage gezogen war, erneut für gültig zu erklären. Da es sich bei dieser Beschlusfassung um eine Stellungnahme handelt, die nicht nur von juristischen Formalerwägungen getragen wird, sondern die auch politischen Tatsachen Rechnung zu tragen hat, ist die Leidenschaftlichkeit der Auseinandersetzung ohne weiteres verständlich. Bei der Behandlung der Angelegenheit durch die sächsische Sozialdemokratie konnte einem allerdings das Wort von Burke einfallen, daß in der Welt nicht immer das Gesehene, was vernünftig ist, sondern das, was der menschlichen Natur entspricht, wovon die Vernunft ein nur kleiner Teil ist. Aber ehe wir auf die Stellungnahme der Parteien eingehen, muß der Tatbestand kurz in die Erinnerung zurückgerufen werden.

Das sächsische Landeswahlgesetz vom 4. September 1920 bestimmt, daß Wahlvorschläge von mindestens 20 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein müssen. Solange es keinen amtlichen Stimmzettel gab — der erst mit der Reichstagswahl vom Mai 1924 eingeführt wurde — war ein starkes Gegengewicht gegen den Mißbrauch dieser Bestimmung darin gegeben, daß die Parteien die Stimmzettel selbst anfertigen lassen mußten und auch für ihre Verteilung über das ganze Land hin zu sorgen hatten. Das setzte zum mindesten eine bestimmte organisatorische Kraft der Parteigruppen voraus und machte es unmöglich, daß kleine und kleinste Gruppen von etwa nur 20 Wählern eigene Listen präsentierte.

Ein ehrlicher Anhänger des parlamentarischen Systems muß sich gegen die Förderung von Splinterparteien wenden, da das Parlament durch ihr Vorhandensein an Arbeitsfähigkeit einbüßt und außerdem eine Last für den Wähler überschüssig und saubere politische Willensbildung bei der Wahl nicht nur erschwert sondern in vielen Fällen unmöglich macht. Um einer solchen mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, entschlossen sich die Parteien des sächsischen Landtags und zwar mit Einfluß der Sozialdemokratie — die Kommunisten waren die einzigen, die dagegen stimmten — das Wahlgesetz von 1920 zu ändern. Unter dem 6. Oktober 1926 wurde eine Schutzbestimmung aufgenommen, die besagte, daß Wahlvorschläge einer Partei, die im Landtag noch nicht vertreten war, nur dann zugelassen seien, wenn diese Partei spätestens am 17. Tage vor der Wahl beim Landeswahlleiter 3000 Mark hinterlegt hätte, die sie zurückerhalten sollte, wenn sie ein Mandat erlangte. Außerdem wurde gefordert, daß die Wahlvorschläge von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein mußten. Bei Wahlvorschlägen großer Parteien, die im letzten Landtag bereits vertreten waren, sollten 20 Stimmen genügen.

In der Folgezeit sind nun eine Reihe anderer deutscher Länder dem sächsischen Beispiel gefolgt und zwar Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Strelitz und Hamburg. Nur hat man dort die Bestimmungen unverhältnismäßig verschärft, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten innerhalb des Wahlkreises. So verlangte Hessen den Nachweis von 7000 Unterschriften und die Hinterlegung von 5000 Mark. Dabei ist die Wahlzahl in Hessen bei dem Wahlgang vom 13. November 1927 6553 gewesen, so daß der unmögliche Zustand eintrat, daß diese Zahl kleiner war, wie die Zahl der geforderten Unterschriften. In Sachsen dagegen war die Wahlzahl 24 655, so daß sich hier eine vollkommen andere Proportion ergibt. Die Forderung des Nachweises von 500 Stimmen, die sich übrigens mit § 49 Abs. 4 der Reichsstimmordnung deckt, ist ja nun auch von keiner Seite beanstandet worden. Beanstandet wird lediglich das Verlangen auf Hinterlegung von 3000 Mark.

Die Zentrumspartei und die Unabhängige Sozialdemokratie hatten sich nun an den Staatsgerichtshof gewandt und um Entscheidung hinsichtlich der Sächsischen Bestimmungen ersucht, nachdem der Staatsgerichtshof bereits durch drei Urteile vom 17. Dezember 1927 gegenüber Mecklenburg-Strelitz, Hamburg und Hessen entschieden hatte, daß die einschränkenden Bestimmungen mit der Reichsverfassung nicht in Einklang stünden, es aber zugleich abgelehnt hatte, über irgendwelche Folgerungen hinsichtlich der Auflösung der Parlamente zu entscheiden. Die Zentrumspartei zog ihre Klage zurück, nachdem am 20. Mai 1928 zum Reichstag gewählt worden war. Bei dieser Wahl erhielt das Zentrum nämlich nur 23 519 Stimmen, d. h. 470 Stimmen weniger als bei der beanstandeten Landtagswahl von 1926, so daß der Vergleich dieser beiden Wahlen den Schluß erlaubt, daß die Agitationskraft des Zentrums bei der Wahl von 1926 in keiner Weise durch die Hinterlegung der

3000 Mark geschwächt worden ist. Die Klage der USK, die bei der Reichstagswahl im Mai 1928 in allen drei sächsischen Wahlkreisen zusammen nur 2923 Stimmen aufgebracht hatte — an der Landtagswahl hat sie sich gar nicht beteiligt — wurde vom Staatsgerichtshof abgelehnt, weil sie bei ihrer Kleinheit zur Erhebung einer solchen Klage nicht befugt sei. An ihrer Stelle erhob daraufhin die sächsische Sozialdemokratie Klage beim Staatsgerichtshof. Diese Klage ist noch unentschieden.

Inzwischen hatte aber die sächsische Regierung das Reichsgericht um Stellungnahme zu der umkämpften Bestimmung erlucht; das Urteil des Reichsgerichts vom November 1928 erklärte nun diese Bestimmung als mit der Reichsverfassung nicht vereinbar. Ob diese Entscheidung vom politischen Standpunkt aus im Hinblick auf die Allgemeinheit des Wahlrechts, die zu wahren ist, richtig ist, oder ob in ihr eine bestimmte mechanistische Auffassung des Wahlrechts ihren Ausdruck findet, soll hier nicht erörtert werden. Die Konsequenzen aus diesem Urteil sind zu ziehen. Die 3000 Mark sind im Dezember an die fraglichen Parteien zurückerzahlt worden und die Bestimmung im Wahlgesetz ist erledigt.

Muß nun aber auch die Wahl für ungültig erklärt werden? — Der Kieler Staatsrechtslehrer Jellinek hat in einer vielgenannten Schrift ausgeführt, daß diese Folgerung, die man an manchen Stellen panikartig gezogen hat, keineswegs gegeben sei. Es müsse vielmehr von den Parlamenten unterucht werden, ob die fehlerhafte Bestimmung so grundlegender Natur sei, daß ihre Handhabung das Wahlergebnis gefälscht habe, nur dann müsse zur Auflösung geschritten werden. Diese Auffassung einer staatsrechtlichen Autorität, zu der übrigens auch die natürlichen und von Juristerei unberührten Erwägungen des politischen Laienverbandes führen, hat nun auch den Verhandlungen des Prüfungsausschusses ihr Gepräge gegeben und zu der Feststellung geführt, daß die ungültige Bestimmung keinen nennenswerten Einfluß auf die Zusammenlegung des Landtags gehabt haben kann. Man hat diese Beweisführung eine probatio diabolica genannt. Das scheint uns aber an der Sache vorbeizutreffen; denn es ist sowohl für das Zentrum, wie für die USK, ein einfacher zwingender Schluß auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsüberlegung. Das Gleiche gilt — da die sächsische Wahlzahl für ein Mandat 24 566 Stimmen betrug — für die Volkisch-Soziale Arbeitsgemeinschaft, für deren Liste 10 355 Stimmen abgegeben wurden wie für den Reichsverband der Deutschen Haus- und Grundbesitzervereine, der lediglich 7011 Stimmen erhielt. Es sind außerdem vom Landeswahlleiter keinerlei Listen zurückerzählt worden, weil etwa der vorgeschriebene Betrag nicht aufgebracht werden konnte.

Die Sozialdemokratie will sich aber in die entscheidende Prüfung der tatsächlichen Folgen überhaupt nicht einlassen. Sie stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, daß, wenn der Punkt falsch ist, der ganze Satz gestrichen werden muß. Das Wahlgesetz enthält in irgendeinem Teil, dessen Bedeutung gar nicht untersucht wird, ungültige Bestimmungen, folglich — so argumentierte der Jurist der Fraktion, der Abgeordnete Neumann — ist die ganze Wahl ungültig. Die Sozialdemokratie setzt sich dabei in einen vollkommenen Widerspruch zu ihrer sonstigen Haltung in allen Fragen des Rechtslebens. Sie ist sonst der ebenso grundsätzliche wie geschworene Feind aller formalistischen Auffassungen, die an den tatsächlichen, lebendigen Auswirkungen von Rechtsbestimmungen vorbeigehen. Sie bekämpft sonst jede Autoritätsgläubigkeit, die den eigenen Verstand nicht mehr zu gebrauchen wagt — oder nicht mehr gebrauchen will, sobald sich dazu eine legale Möglichkeit bietet. In diesem Fall ändert sie aber ihre innere Haltung, in der Behandlung von Rechtsfragen radikal und klammert sich an Formalerwägungen, weil sie zu ihren politischen Absichten passen. Man sollte aber doch soviel Klarheit besitzen, daß man bei der Behandlung dieser Frage die juristische Seite von der politischen zu trennen weiß und nicht beide in einer nicht sehr ehrlichen Beweisführung miteinander verbindet oder unter Umständen vertauscht.

Dabei hat der Staatsgerichtshof es den Parlamenten überlassen — und zwar unserer Meinung nach mit Recht — die Konsequenzen aus den bisherigen Entscheidungen zu ziehen. Die Möglichkeit nun, die tatsächliche Wirkung der Bestimmung auf das Wahlergebnis abzuschätzen, kann nicht abgelehnt werden. Eine Wahl ist ein Hoheitsakt des Volkswillens. Es könnten derartige Akte überhaupt nicht zustande kommen, wenn sie wegen jedes Fehlers, der etwa unterläuft oder in der Vergangenheit unterlaufen ist, für null und nichtig erklärt werden

zember 1928 bis 20. Januar 1929 wurde bei 65 Todesfällen Grippe als Todesursache auf dem Bestattungschein angegeben. Jetzt macht sich ein langsamer Rückgang in der Zahl der täglichen Neuerkrankungen bemerkbar.

Frecher Raubüberfall.

Der bei der Filzfabrik von Thomas und Sohn in Lengfeld (Vogtland) in Dienst stehende 16 Jahre alte Laubfurcher Petermann, der die Post zu holen und die Lohngebühren mitzubringen hat, wurde beim Straßenvorhausehen überfallen und vom Rade gerissen. Ihm wurde die Aktentasche mit der Post und den Lohngebühren in Höhe von 4000 Mark entwendet. Der sofort von mehreren Personen verfolgte Täter warf die Tasche mit der Post und später auch das Geld fort. Es gelang ihm zu entkommen.

Ultimatum der Bayerischen Volkspartei an die Reichsregierung.

Die Bayerische Volkspartei-Korrespondenz schreibt: Die Reichsregierung habe durch die Biersteuererhöhungsvorlage die Bayerische Volkspartei berart vor den Kopf gestoßen, daß es nur eine Alternative gebe: Entweder verzichtet man auf die Mitwirkung der Bayerischen Volkspartei, oder man wende sich von dem Plan einer Biersteuererhöhung ab. In der Biersteuerfrage gebe es keine Kompromisse. Gegenüber dem Zentrum wird an die Aeußerung des Prälaten Leicht auf dem Kölner Zentrumsparteitag erinnert, er hoffe, den nächsten Parteitag nicht mehr bloß als Gast mitzumachen, und das Zentrum habe es in der Hand, daß der Geist dieser Episode keinen Schaden erleide.

Verhandlungen, ob verhandelt werden soll.

Reichskanzler Hermann Müller hat seine Verhandlungen mit den Regierungsparteien fortgesetzt. Es handelt sich hierbei nicht um Verhandlungen über die Regierungsumbildung, sondern lediglich um Fühler, ob es Zweck hat, in Verhandlungen einzutreten. Das Zentrum hält daran fest, im Falle einer Regierungsumbildung drei Ministerien

zu besetzen. Ebenso hält die Deutsche Volkspartei ihre Forderung aufrecht, daß

eine Regierungsumbildung im Reiche nur gleichzeitig mit einer solchen in Preußen

erfolgen könne. Die Demokraten fordern die Bildung eines interfraktionellen Ausschusses, um die strittigen Fragen zu klären.

Ergebnislose Länderkonferenz.

Die Konferenz, die zwischen den Ländern und der Reichsregierung stattfand, und zur Tagesordnung die Entscheidungsgangs- und Aufwertungsansprüche der Länder gegen das Reich hatte, ist ergebnislos abgebrochen worden. Beschlüsse wurden nicht gefaßt, vielmehr wird die Reichsregierung eine Vorlage ausarbeiten, die in einer für die nächste Zukunft in Aussicht genommenen erneuten Aussprache zur Erörterung gestellt werden soll.

Milliardenpassivität des Deutschen Außenhandels.

Die Daweszahlungen sind undurchführbar. Die Passivität des deutschen Außenhandels ist im Monat Dezember gegenüber dem Vormonat zwar zurückgegangen, aber trotzdem ist der deutsche Außenhandel passiv geblieben. Für den Dezember 1928 ergibt sich für unseren Außenhandel ungefähr eine Passivität von 120 Millionen Am. (im Vormonat 232 Millionen Am.). Gegenüber der außerordentlich hohen Jahrespassivität im Jahre 1927 mit 3,9 Milliarden verlor das Jahr 1928 etwas günstiger und ergab eine Verminderung des Passivfalbes um ungefähr 1 Milliarde.

Der jährliche Einfuhrüberschuß geht nach wie vor in die Milliarden. Seit 1924 zeigt die deutsche Außenhandelsbilanz einen

Passivsaldo von 12—14 Milliarden Am.,

der durch Auslandsanleihen und sonstige ausländische Kredite gedeckt werden mußte. Der Dawesplan erklärte, daß Deutschland Reparationszahlungen aus eigener Kraft nur dann zahlen könne, wenn die Außenhandelsbilanz aktiv ist, also ein Ausfuhrüberschuß vorliegt. Von diesem Zustande ist Deutschland trotz der Besserung im Jahre 1928 noch weit entfernt. Die Ausfuhrsteigerung im Jahre 1928 beweist lediglich auf